

## Informationsblatt:

# Antrag auf Gleichwertigkeit des Studienabschlusses (Bachelor Psychologie) für die Zulassung zur Approbationsprüfung

(Stand: September 2023)

- Grundsätzlich:

Studierende mit einem **nicht** gem. § 9 Abs. 4 PsychThG von den zuständigen Behörden **berufsrechtlich anerkannten Bachelorabschluss**, die die Zulassung zu einem berufsrechtlich anerkannten Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie erhalten haben – bei denen also die Studieninhalte von der zulassenden Universität als konform mit den in der PsychThApprO vorgegebenen Inhalten zu einem berufsrechtlich anerkannten Bachelorstudiengang Psychologie festgestellt wurden – benötigen im Hinblick auf die Zulassung zur staatlichen Prüfung nach Abschluss des Masterstudiengangs einen **Bescheid zur Gleichwertigkeit** ihres Bachelorabschlusses von der hierfür zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem sich die zulassende Universität befindet. **In Baden-Württemberg ist dies das Regierungspräsidium Stuttgart, Ansprechpartnerin Frau Metz-Jülg.**

Die vorliegende **Handreichung** soll Ihnen als eine erste Richtschnur dienen, um für sich zu entscheiden, wann Sie den Antrag auf Gleichwertigkeit beim Regierungspräsidium Stuttgart stellen. **Bitte beachten Sie jedoch:** Der Antrag auf einen gleichwertigen Studienabschluss muss **mindestens 3 Monate vor Anmeldeschluss zur staatlichen Prüfung gestellt werden**. Gemäß §35 PsychThApprO findet die Approbationsprüfung zweimal in einem Jahr statt: Immer im Monat **März** und **September**. **Anmeldeschluss** für die Prüfung ist jeweils immer der 10.05. oder 10.12. (vgl. §21 PsychThApprO).

**Der Bescheid über einen gleichwertigen Studienabschluss, erteilt vom Regierungspräsidium, muss dem Zulassungsantrag zur Approbationsprüfung beigefügt werden.**

**Dies bedeutet konkret: Wenn Sie Ihr Studium zum 31.07. abschließen werden/wollen und im September die Approbationsprüfung absolvieren möchten, müssen Sie sich bis zum 10.05. für die Approbationsprüfung angemeldet haben, jedoch bis spätestens 10.02. den Antrag auf Gleichwertigkeit gestellt haben.**

**Unsere Empfehlung ist daher ganz klar:** Stellen Sie den Antrag auf Gleichwertigkeit so früh wie möglich – denn es besteht die **Notwendigkeit** der Antragsstellung, die Bearbeitungszeit des Regierungspräsidiums ist nicht absehbar und je früher Sie den Gleichwertigkeitsbescheid haben, umso besser!

- Wer braucht den Bescheid gem. § 9 Abs. 5 PsychThG und muss deshalb den Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart stellen?

**Gruppe 1:** Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiengangs Nachqualifizierungen absolviert haben, um die Zulassungsvoraussetzungen gem. PsychThApprO, Anlage 1 und §13-15 für einen Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie zu erfüllen.

**Die Nachqualifizierungen wurden in Absprache mit den jeweils zuständigen Landesprüfungsämtern durchgeführt und eine Bestätigung des jeweiligen Landesprüfungsamts zur Konformität der Nachqualifizierungsmaßnahmen mit den in der PsychThApprO vorgegebenen Inhalten liegt vor** (sog. Konformitätsbescheinigung oder in Form eines Vermerks auf den Bachelorzertifikaten).

Studierende der Gruppe 1 **müssen einen Bescheid der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gem. § 9 Abs. 5 PsychThG beantragen** bei den zuständigen Behörden der Bundesländer, in denen sich die zum Master zulassende Universität befindet.

**Gruppe 2:** Studierende, die keinen berufsrechtlich anerkannten Bachelorstudiengang Psychologie studiert haben und die ggf. Nachqualifizierungen während ihres Studiums absolviert haben. Im Unterschied zur Gruppe 1 wurden die Nachqualifizierungsmaßnahmen jedoch nicht mit der zuständigen Landesbehörde abgestimmt.

Die zulassende Universität hat die jeweiligen Studieninhalte inklusive der Praktika geprüft und eine Konformität mit den in der PsychThApprO vorgegebenen Inhalte festgestellt (d.h. den jeweils studierten Studiengang als approbationskonform eingestuft).

Studierende der Gruppe 2 **müssen einen Bescheid der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gem. § 9 Abs. 5 PsychThG beantragen** bei den zuständigen Behörden der Bundesländer, in denen sich die zum Master zulassende Universität befindet.

Achtung: Zu dieser Gruppe zählen als Sonderfälle auch Studienabschlüsse aus dem Ausland!

- Welche Unterlagen müssen dem Antrag auf Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gem. § 9 Abs. 5 PsychThG beigelegt werden?

**Gruppe 1+2:**

- Abschlusszertifikate des Bachelors (Zeugnis, Urkunde und finales ToR),
- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung

**zusätzlich:**

**nur Gruppe 1:**

- Konformitätsbescheinigung oder entsprechende Vermerke auf den Bachelorzertifikaten der Landesprüfungsämter der jeweiligen Bundesländer

**nur Gruppe 2:**

- eine Übersichtstabelle, die die Approbationskonformität der studierten Inhalte mit den Inhalten gem. PsychThApprO, Anlage 1 und §13-15 dokumentiert (bekommen Sie von Ihrer Studiengangsmanagerin)
- weitere Nachweise, die die Approbationskonformität des Studienabschlusses belegen und die Sie teilweise bereits bei Ihren Bewerbungen eingereicht haben oder während Ihres Bachelorstudiums von Ihrer Heimatuniversität erhalten haben (z.B. Informationen zu den Einrichtungen der absolvierten Praktika, die als gleichwertig mit dem OP und BQT-1 angesehen wurden = Praktikumsbescheinigungen für das Orientierungspraktikum und die Berufsqualifizierende Tätigkeit I, von der jeweiligen Einrichtung ausgefüllt und von Ihrer Heimatuniversität bestätigt)
- bei Abschlüssen von nichtuniversitären Hochschulen den Gleichstellungsnachweis des entsprechenden Ministeriums /Senats oder anderer Nachweis. Wenn die Gleichstellung einer Hochschule bereits bekannt ist, muss ein entsprechender Nachweis nicht beigefügt werden.

**Wichtig:** Ein Antragsformular mit der Information über die vorzulegenden Unterlagen wird noch in den **Internetauftritt des Regierungspräsidiums Stuttgart** zum Download eingestellt werden. Bis dahin können die Anträge formlos gestellt werden mit formlosem unterschriebenem Anschreiben mit Namen, Anschrift, Emailadresse, Geburtsdatum. ggf. Handynummer und den genannten Unterlagen zunächst postalisch mit den Unterlagen in einfachen Kopien.